

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

11. Jahrgang

Nr. 14

30. Oktober 2001

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Oberbürgermeisterwahl	264
Rechtsverordnung über die Freigabe von vier Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz anlässlich der Event Wochen im Monat November 2001 im Beetzsee Center der Stadt Brandenburg an der Havel	265
Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel	265
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)	270
Lohnsteuerkarten 2002	272
Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg	273
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming: Einladung zur 7. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	275
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A, Druck einer Patientenbroschüre Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Brandenburg an der Havel	276
Nichtamtlicher Teil	
Abfallentsorgung: Abrufkarten und Aufkleber für das Jahr 2002	277
Tourenplan für das Schadstoffmobil und die Schrottsammlung	277
Information zur Entsorgung von Gartenabfällen aus Haushaltungen und Gärten	278
Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2002	278
Oberbürgermeisterwahl Februar 2002 - Wahlhelfer gesucht	284
Impressum	285

Beginn des amtlichen Teils

Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Oberbürgermeisterwahl

Nach § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der nachstehenden Behörde

**Stadtverwaltung Brandenburg
Haupt- und Personalamt/SG Statistik und Wahlen
Potsdamer Straße 18
Haus 5, Zi. 337
14776 Brandenburg an der Havel**

zu folgenden Sprechzeiten

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ingelegt werden.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 331/2001

Rechtsverordnung über die Freigabe von vier Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz anlässlich der Event Wochen im Monat November 2001 im Beetzsee Center der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV) vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539) verordnet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel:

§ 1

Anlässlich der im Beetzsee Center veranstalteten Event Wochen im November 2001 dürfen die Verkaufsstellen im Beetzsee Center in der Brielower Landstraße

1. am Samstag, den 03.11.2001
2. am Samstag, den 10.11.2001
3. am Samstag, den 17.11.2001
4. am Samstag, den 24.11.2001

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am Tag nach dem 24.11.2001 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 29.10.2001

Stadt Brandenburg an der Havel als Kreisordnungsbehörde.

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 261/2001

Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage der §§ 14 und 75 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 398) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 10.10.2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

1. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen

1.1 Allgemeines

Schulräume werden von der Stadt Brandenburg an der Havel vergeben, wenn dadurch Belange der Schule oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Über eine nichtschulische Nutzung entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel im Benehmen mit der Schulleitung. Für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse bezüglich einer gewerblichen Nutzung ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Die für die gewerbliche Nutzung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z. B. Gewerbeschein, Reisegewerbekarte etc.) sind der Stadt Brandenburg an der Havel auf Verlangen vorzuweisen.

1.2 Art der Benutzung

Die Schulräume können auf Antrag in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden, insbesondere den Jugendverbänden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, politischen Parteien, Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Vereinigungen. Die Vergabe von Räumen für gewerbliche Zwecke ist nur für solche Veranstaltungen zulässig, die nicht der Vergnügenssteuer unterliegen oder dem Jugendschutzgesetz zuwiderlaufen.

Die Stadt Brandenburg an der Havel kann den Antragstellern gegenüber eine Benutzung dann verweigern, wenn durch die Benutzung des Antragstellers eine ernste Gefahr droht und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können; insbesondere wenn eine durch Tatsachen begründete dringende Gefahr besteht, dass z.B. bei Antragstellenden, deren Organe im Rahmen einer Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufrufen werden, besteht ein Nutzungsanspruch für das Bereitstellen von Schulräumen nicht.

Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen (Chemie, Physik, Biologie und Computer) ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Überlassung von Schulräumen für private Feiern ist generell nicht statthaft.

1.3 Benutzungszeit

Die Schulräume werden auf jederzeitigen Widerruf grundsätzlich nur werktags nach Schulschluss bis 22.00 Uhr überlassen. Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung in der Regel nicht möglich, weil es die betrieblichen und personellen Verhältnisse nicht zulassen. Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

1.4 Rücktritt und Kündigung; Ausschluss

Für den Fall, dass ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Stadt Brandenburg an der Havel an dem überlassenen Raum besteht, nämlich wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden, hat die Stadt ein Recht zum Rücktritt von der geschlossenen Nutzungsvereinbarung. Für den Fall, dass der Stadt Brandenburg an der Havel als Nutzungszweck angegebene Veranstaltungsinhalt ohne vorherige Kenntnis der Stadt Brandenburg an der Havel seinem Wortlaut oder Inhalt nach wesentlich geändert wird, hat die Stadt gleichfalls ein Rücktrittsrecht von der Nutzungsvereinbarung.

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung oder bei nicht, nicht vollständiger bzw. nicht fristgemäßer Entrichtung des Nutzungsentgeltes kann die Stadt Brandenburg an der Havel die Nutzungsvereinbarung fristlos kündigen und den Antragsteller gänzlich von einer weiteren Nutzung ausschließen.

2. Benutzungsrichtlinien

2.1 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen

Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung das Recht zur Benutzung. In der Nutzungsvereinbarung werden die näheren Modalitäten der Benutzung, insbesondere die Nutzer und der Nutzungszeitraum, die konkrete Angabe der zur Nutzung freigegebenen Räume, der Nutzungszweck sowie das Entgelt festgelegt. In der Nutzungsvereinbarung erklärt der Antragsteller ferner, die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.

Die Vorauszahlung des Entgelts ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

Die beantragten Schulräume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Antragstellers, ist der Stadt Brandenburg an der Havel anzugeben. Der bereitgestellte Raum wird dem Veranstalter vor der Benutzung vom Schulleiter zugewiesen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulräume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

2.2 Aufsicht

Während der Veranstaltung hat der Verantwortliche des Antragstellers oder ein benannter Vertreter anwesend zu sein. Beim Überlassen von Schulräumen an Jugendliche ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters erforderlich.

Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.

Den Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten, um die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des geschlossenen Nutzungsvertrages zu prüfen. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

2.3 Sicherheitsvorschriften

Alle bau- und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere darf das in den Räumen vorhandene Mobiliar/Gestühl in seiner Aufstellung nicht verändert werden. Das Beschädigen und Beschmutzen der Wände ist zu unterlassen. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist verboten.

2.4 Schonende Behandlung der Einrichtung, Verbote

Gebäude und Anlagen der Schule, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Zustimmung des Schulleiters im Schulgebäude untergebracht werden. Lärmen und jeder Unfug sind zu unterlassen. Das Schulgelände darf nicht mit Fahrzeugen befahren

werden. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf besonderer Zustimmung. Die Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Der Leiter der Veranstaltung oder ein benannter Vertreter ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

3. Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden, Anlagen und Inventar, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Der Nutzer hat den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Brandenburg an der Havel von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung des Nutzers von dritten Personen gestellt werden. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Brandenburg an der Havel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch.

4. Entgelt

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten, deren Höhe dem Antragsteller mit der schriftlichen Zustimmung mitgeteilt wird. In dem Entgelt sind die durch die Benutzung der Schulräume und Einrichtungen entstehenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gas, Reinigung enthalten. Personal wird durch die Stadt Brandenburg an der Havel nicht zur Verfügung gestellt.

4.1 Nichtgewerbliche Nutzung

Die Entgelte für die Benutzung von Schulräumen betragen bei einer Veranstaltungsdauer je angefangene Stunde:

	<u>Euro</u>
a) für einen Klassenraum	8
b) für einen Musik-, Film- oder Zeichenraum	10
c) für eine Schulaula bis zu 99 Sitzplätzen je Benutzung	20
d) Speiseräume bis ca. 100 m ²	16
e) Spreiseräume größer 100 m ²	20

4.2 Gewerbliche Nutzung

Bei der Überlassung zu gewerblichen Zwecken oder für Nutzungen, bei denen der Nutzer Einnahmen erzielt, betragen die Entgelte für je angefangene Stunde Nutzungsdauer:

	<u>Euro</u>
a) für einen Klassenraum	13
b) für einen Musik, Film- oder Zeichenraum	16
c) für eine Schaula bis zu 99 Sitzplätzen je Benutzung	26
d) Speiseraum bis ca. 100 m ²	20
e) Speiseraum größer 100 m ²	26
f) Fotografieren in Schulen/Nutzung von Räumlichkeiten (Klassenräume, Flure, Speiseräume, Schulgelände u.a.)	10

4.3 Befreiungsvorschriften

Jugendverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Vereinigungen, denen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen ist, können von der Zahlung eines Entgeltes befreit werden. Zur Förderung der Freien Kulturarbeit werden Nutzer auf Antrag vom Entgelt befreit. Für die Durchführung von Prüfungen der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer werden keine Entgelte erhoben.

4.4 Fälligkeit

Das Entgelt ist bei einmaliger Benutzung bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung, bei laufender Benutzung vierteljährlich im Voraus am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu zahlen.

Das Entgelt ist auf das im Vertrag angegebene Konto der Stadt Brandenburg an der Havel einzuzahlen. Die Einzahlung ist gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2002, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Brandenburg, Beschluss-Nr. 78/92 vom 15.08.1992, außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 29.10.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 271/2001

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)

Auf Grund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 398) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 200) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 24.10.2001 nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 18.08.2000 (Amtsblatt Nr. 12/2000, S. 222), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 03.04.2001 (Amtsblatt 5/2001, S. 95), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 10 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte:

Gebührenverzeichnis:

Gebührentatbestand	Gebührensatz pro Monat	Gebührensatz pro Tag
1. Inanspruchnahme des Übernachterhauses Otto-Gartz-Str. 22 a	242,92 DM 124,20 EUR	7,99 DM 4,08 EUR
2. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Obdachlose Christinenstr. 2 b, parterre/links pro Platz	188,36 DM 96,30 EUR	6,20 DM 3,17 EUR
3. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Obdachlose Reuscherstr. 29, 1. OG/links pro Platz	231,59 DM 188,41 EUR	7,62 DM 3,90 EUR
4. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstr. 70, 1. OG/links	357,65 DM 182,86 EUR	11,76 DM 6,01 EUR
5. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Sophienstr. 57, 1. OG/links	741,48 DM 379,11 EUR	24,39 DM 12,47 EUR

6. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Haydnstr. 48, 1. OG/rechts	378,50 DM 193,52 EUR	12,45 DM 6,37 EUR
7. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Haydnstr. 46, 2. OG/links	563,11 DM 287,91 EUR	18,52 DM 9,47 EUR
8. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Baebenrothufer 5, 2. OG/Mitte	184,44 DM 94,30 EUR	6,07 DM 3,10 EUR
9. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Einsteinstr. 28, parterre/links	295,57 DM 151,12 EUR	9,72 DM 4,97 EUR
10. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Friesenstr. 14, 1. OG/links	548,86 DM 280,63 EUR	18,05 DM 9,23 EUR
11. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Bauhofstr. 51, 2. OG/links	511,97 DM 261,77 EUR	16,84 DM 8,61 EUR
12. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Haydnstr. 36, 2. OG/links	385,38 DM 197,04 EUR	12,68 DM 6,48 EUR
13. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Friesenstr. 14, 2. OG/links	405,23 DM 207,19 EUR	13,33 DM 6,82 EUR
14. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Abtstr. 6, 2. OG/Mitte	264,48 DM 135,23 EUR	8,70 DM 4,45 EUR
15. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Gördenallee 68, parterre/Mitte	313,18 DM 160,13 EUR	10,30 DM 5,27 EUR
16. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Sophienstr. 51, 1. OG/links	711,05 DM 363,55 EUR	23,39 DM 11,96 EUR
17. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Henriettenstr. 8, 1. OG/links	373,90 DM 191,17 EUR	12,30 DM 6,29 EUR
18. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Christinenstr. 4, 5. OG/rechts	623,14 DM 318,61 EUR	20,50 DM 10,48 EUR
19. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose F.-Grasow-Str. 37, 2. OG/rechts	518,08 DM 264,89 EUR	17,04 DM 8,71 EUR

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 29.10.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Lohnsteuerkarten 2002

1. Die Lohnsteuerkarten 2002 sind bis zum 31.10.2001 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2002 zu Beginn des Kalenderjahrs 2002 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2002 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2002 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zu Grunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2002 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Brandenburg an der Havel, 23.10.2001

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Einwohnermeldebehörde

- - - - -

Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens am 01. November 2001 für die Planung

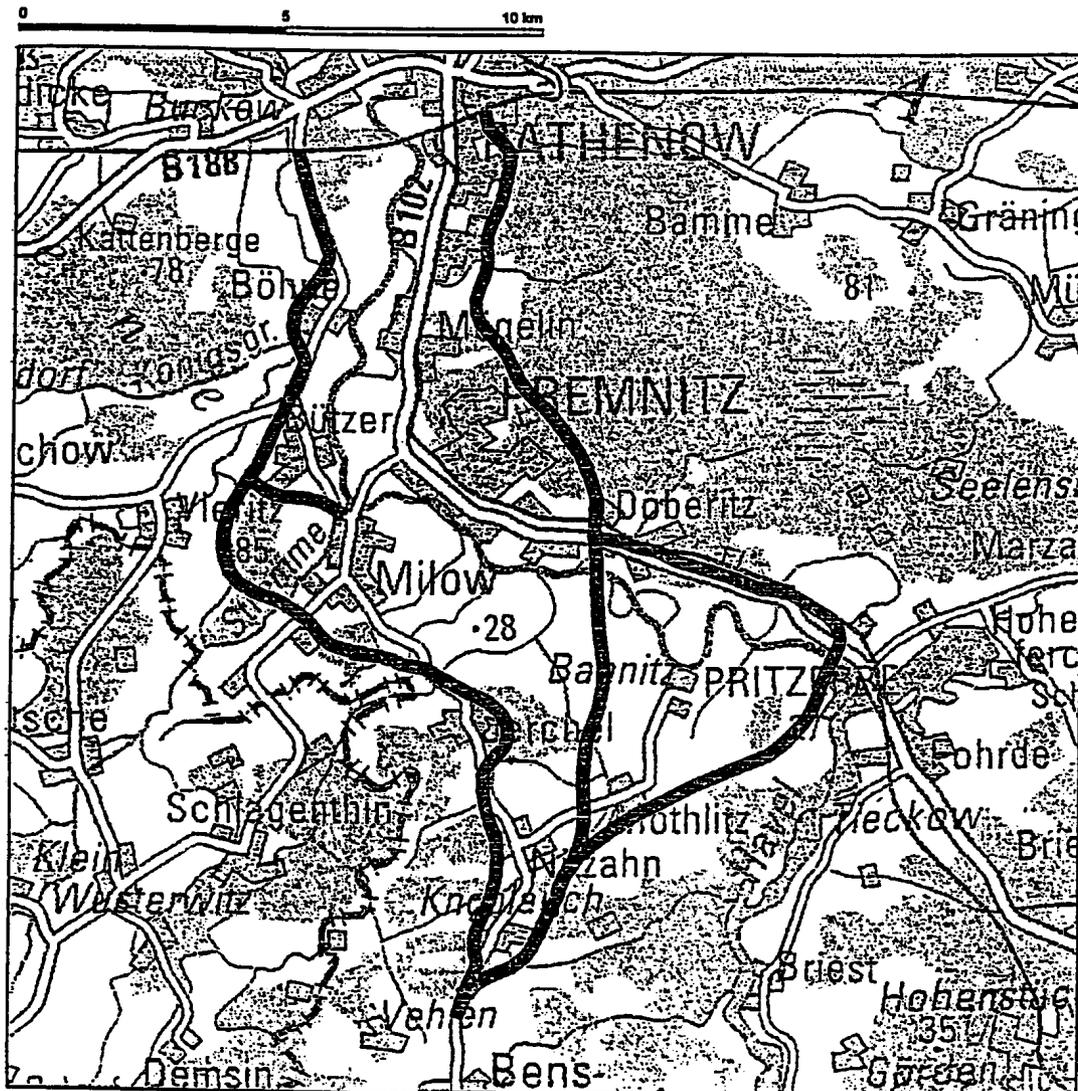
Neubau der Bundesstraße 102 - Ortsumgehung Premnitz / Brandenburg-Nord

Die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg beabsichtigt zwischen Rathenow (B 188) und der Autobahn Berlin - Hannover (BAB 2) eine großräumige Nord-Süd-Straßenverbindung herzustellen. Diese soll eine verbesserte und leistungsfähige Anbindung des Wirtschaftsstandortes Rathenow / Premnitz an die Autobahn, unter Umgehung der Stadt Brandenburg an der Havel, sicherstellen.

Gegenstand dieses Verfahrens ist der nördliche Abschnitt des Nord-Süd-Straßenzuges. Dieser verbindet die B 188n bei Rathenow mit dem Endpunkt der Ortsumgehung Wusterwitz / Bensdorf nördlich der B 1.

Der Untersuchungsraum für die Planung überdeckt Teile der Stadt Brandenburg an der Havel, der Ämter Beetzsee, Milow, Nennhausen, Premnitz, Rathenow und Wusterwitz sowie des Landes Sachsen-Anhalt. Vom Träger der Planung wurden innerhalb des Untersuchungsraumes verschiedene Varianten entwickelt und in das Raumordnungsverfahren eingeführt:

Karte der Trassenvarianten



Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Klärung, wie diese Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt werden oder durchgeführt werden kann. Im Rahmen dieses Verfahrens werden eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zur o. g. Planung gegeben.

Die Verfahrensunterlagen liegen in der Zeit

vom 08. November 2001 bis 08. Dezember 2001

in der Stadt Brandenburg an der Havel, Stadtverwaltung, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 248, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel während der Zeiten

Montag	08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 15.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Anregungen und Bedenken zur Planung werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin - Brandenburg
Postfach 60 07 52
14411 Potsdam

gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Zulassungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

Hinweis: Zusätzlich bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming:

**Einladung zur 7. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 18.10.2001

Die 7. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, dem 13.12.2001, um 16:00 Uhr
in der Stadtverwaltung Potsdam
Stadthaus, Plenarsaal
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2: Bestätigung des Protokolls der 6. Regionalversammlung vom 28.06.2001
- TOP 3: Haushaltssatzung 2002/2003
- TOP 4: Haushaltsplan 2002/2003
- TOP 5: Wahl Stellvertreter Regionalvorstand für Herrn E. Ollmann
- TOP 6: Neuwahl Regionalrat Planungsausschuss für Herrn C. Schulze (Teltow-Fläming)
- TOP 7: Regionalplanfortschreibung, Information über die Ämterbereisungen
- TOP 8: Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Straße 23, Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 08.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 08.00 bis 14.30 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Druck einer Patientenbroschüre

Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Brandenburg an der Havel

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstraße 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 41-10, Fax: (0 33 81) 41-21 79
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) Druck einer Patientenbroschüre
- d) entfällt
- e) siehe Verdingungsunterlagen
- f) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Abteilung Einkauf, Hochstraße 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 41-21 70, Fax: (0 33 81) 41-21 79
Anforderungen bis zum 09. November 2001, 13.00 Uhr
- g) siehe f
- h) Der Kostenbeitrag von 50,00 DM, bei Postversand von 53,00 DM, ist auf das Konto 04 104 110 00, BLZ 160 800 00 bei der Dresdner Bank einzuzahlen. Die Kopie der Überweisung ist dem Bewerbungsschreiben beizufügen. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- i) siehe Verdingungsunterlagen
- l) siehe Verdingungsunterlagen
- m) siehe Verdingungsunterlagen
- n) siehe Verdingungsunterlagen
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils

Abfallentsorgung: Abrufkarten und Aufkleber für das Jahr 2002

Im Amt für Umwelt- und Naturschutz, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel (Tel.: 0 33 81 - 58 31 17, Fax: 0 33 81 - 58 31 04) werden ab 12.11.2001 die Aufkleber für Abfallbehälter und Biotonnen sowie die Abrufkarten für das Jahr 2002 an Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte ausgegeben.

Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten:

Dienstag von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 07.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Für Grundstücke in den Ortsteilen der Stadt Brandenburg an der Havel werden die Aufkleber und Abrufkarten **ausnahmslos** in den Ortsteilverwaltungen zu den jeweiligen Öffnungszeiten ausgegeben.

Tourenplan für das Schadstoffmobil und die Schrottsammlung

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel haben in der Zeit vom **12.11. - 15.11.2001** wiederum die Möglichkeit, an den nachfolgend aufgeführten Terminen und Standorten kostenlos Schadstoffe, Schrott und PKW-Batterien und gegen ein geringes Entgelt PKW-/Krad-Reifen (mit oder ohne Felgen) zu entsorgen.

Hinweis: Eintrocknete Farb- und Lackreste können über die Hausmülltonne entsorgt werden.

Montag, 12.11.2001

08.00 - 08.15 Uhr	Mahlenzien (Bushaltestelle)	11.40 - 12.10 Uhr	Wendseeufer
08.45 - 09.15 Uhr	Kirchmöser (Rathaus)	14.00 - 14.15 Uhr	Anton-Saefkow-Allee
09.25 - 09.55 Uhr	Wusterauer Anger	14.25 - 15.00 Uhr	Veilchenweg
10.10 - 10.40 Uhr	Starweg (Kaufhalle)	15.10 - 15.30 Uhr	Geranienweg
10.50 - 11.20 Uhr	Postplatz	15.40 - 16.00 Uhr	Joh.-S.-Bach-Straße

Dienstag, 13.11.2001

08.00 - 08.30 Uhr	Schmerzke	11.30 - 12.00 Uhr	Klingenberg
08.45 - 09.00 Uhr	Neu-Schmerzke	13.10 - 13.30 Uhr	Neuendorf (Anger)
09.20 - 09.50 Uhr	Neust. Markt	14.00 - 14.30 Uhr	Göttin
10.20 - 10.40 Uhr	Woltersdorfer Straße	14.45 - 15.15 Uhr	Buchenweg
10.50 - 11.20 Uhr	Thüringer Straße/ Neuendorfer Sand	15.20 - 15.40 Uhr	Am Rehhagen
		15.50 - 16.20 Uhr	Wilhelmsdorf

Mittwoch, 14.11.2001

07.45 - 08.15 Uhr	Klein Kreuz (Havelstraße)	13.00 - 13.30 Uhr	Butterlake
08.30 - 09.00 Uhr	Mötzower Landstraße	13.40 - 14.10 Uhr	W.-Alexis-Straße
09.20 - 09.50 Uhr	Am Beetzseeufer (Zur Asche)	14.25 - 14.50 Uhr	Mozartplatz (Kaufhalle)
10.10 - 11.00 Uhr	Dosseweg/Am Hafen	15.00 - 15.20 Uhr	Fontanestraße
11.10 - 11.50 Uhr	Schienenweg (Buswendeschleife)	15.30 - 16.00 Uhr	Rosenhag

Donnerstag, 15.11.2001

09.00 - 12.00 Uhr	Freifläche Bauhofstraße/ Ecke Hausmannstraße
13.00 - 15.30 Uhr	Brüssler Straße (Gartensparte Feierabend)
16.00 - 19.00 Uhr	Beetzseecenter (Brielower Landstraße)

Information zur Entsorgung von Gartenabfällen aus Haushaltungen und Gärten

Auf Grund sich häufender Anfragen weist das Amt für Umwelt- und Naturschutz darauf hin, dass gemäß der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung für das Land Brandenburg das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nach wie vor verboten ist. Vor allem ist zu beachten, dass die seit dem vorigen Jahr eingeräumte Möglichkeit, unbehandeltes, trockenes Holz in „kleinen Gartenfeuern“ verbrennen zu dürfen, am oben genannten Verbot nichts ändert.

Bei der Entzündung solcher gelegentlichen kleinen Gartenfeuer gilt jedoch: Die immissionsschutzrechtlichen und Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten, wenngleich auch keine Ausnahmegenehmigung des Ordnungsamtes erforderlich ist.

Die einzig statthafte Ausnahme von diesem generellen Verbrennungsverbot kann das Ordnungsamt der Stadt bei Befall von Pflanzen mit Krankheiten wie

- Kartoffelkrebs
- Bakterienringfäule
- Scharka
- Feuerbrand
- Blauschimmel

genehmigen.

Eine solche Ausnahmegenehmigung setzt jedoch die zuvor einzuholende Bestätigung der Krankheit durch das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt (Oder), Tel.: (03 35) - 52 17 31-0, voraus!

Die geregelte Entsorgung pflanzlicher Abfälle kann in Brandenburg an der Havel wie folgt durchgeführt werden:

- durch die Nutzung der Biotonne
- durch Eigenkompostierung auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind
- durch Abgabe der Abfälle (gegen ein geringes Entgelt) bei:
 - Kompostierungsanlage auf der Deponie Fohrde (An der B 102)
Tel.: (03 38 34) 5 19 12
 - Fa. Lubitz, Ziesarer Landstraße 88, Tel. (0 33 81) 62 89 - 0 (nur für Privatpersonen)

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umweltamtes unter den Telefonnummern (0 33 81) 58 31 14 bzw. (0 33 81) 58 31 16 zur Verfügung.

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2002

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 01. Januar 2002.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2002 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der sie am **20. September 2001** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am **01. Januar 2002** abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. **Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 01. Januar 2002 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2002 oder wenn nach dem 01. Januar 2002 ein Kind geboren wird, können sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2002** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2002 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2001 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind - das in Ihrer Wohnung gemeldet ist - unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für ein solches Kind Kindergeld erhalten. Der Anspruch auf einen Haushaltsfreibetrag muss bereits im Kalenderjahr 2001 bestanden haben. Die Steuerklasse II kann nur einem Elternteil gewährt werden.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht getrennt leben und ein Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird,

- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2000 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zu Grunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl.

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2001 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2002 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2002 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2002, beantragen. In Fällen, in denen im Lauf des Jahres 2002 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2002 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung von Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer - Pauschbetrag von 1044 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge auf Grund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach der Jahreslohnsteuertabelle noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag ?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2002 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2002 berücksichtigt werden.

Steuerfreistellung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Üben Sie nur eine geringfügige Beschäftigung aus, so kann Ihr Arbeitgeber Ihnen - ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte - den Arbeitslohn aus dieser Beschäftigung steuerfrei auszahlen, wenn

- er den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 v.H. des Arbeitslohns zu entrichten hat und
- Sie ihm eine Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamts vorlegen.

Die Freistellungsbescheinigung können Sie bei Ihrem Finanzamt beantragen, wenn sie im laufenden Kalenderjahr neben dem Arbeitslohn aus dem geringfügigem Beschäftigungsverhältnis keine anderen - in der Summe positiven - Einkünfte erzielen oder voraussichtlich erzielen werden. Wurde Ihnen eine Freistellungsbescheinigung ausgestellt, ist eine Lohnsteuerkarte für dieses Arbeitsverhältnis nicht mehr erforderlich.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Für die Antragstellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch nach wie vor auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte weiterhin die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 01. Januar 2002 das 18. Lebensjahr noch vollendet haben (Kinder, die nach dem 01. Januar 1984 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 01. Januar 2002 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 02. Januar 1984 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „--“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2002 abgelaufen ist?

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die

Einkommensteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben.

Auch die für eine Veranlagung nicht benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum **31. Dezember 2003** an das Finanzamt senden.

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zu viel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufenen Jahr 2002 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuererklärung 2002 nur bis zum **31. Dezember 2004** zu stellen ist. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2003**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten - Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/IV ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Ihnen wurde eine Freistellungsbescheinigung wegen geringfügiger Beschäftigung ausgestellt und Sie haben entgegen Ihrer ursprünglichen Prognosen im Laufe des Kalenderjahres doch noch andere - in der Summe positiven - Einkünfte erzielt.

EURO im Lohnsterverfahren

Auf der Lohnsteuerkarte 2002 oder der Lohnsteuerbescheinigung 2002 werden alle Beträge ausschließlich in Euro eingetragen.

Auch im Antrag auf der Lohnsteuer-Ermäßigung sind alle Beträge in Euro anzugeben und zwar auch dann, wenn der Antrag vor dem 01. Januar 2002 gestellt wird. Voraussichtlich entstehende Aufwendungen, die anhand von DM-Beträgen des Jahres 2001 geschätzt werden, müssen Sie in Euro umrechnen. Der DM-Betrag, geteilt durch 1,95583 ergibt den umgerechneten Euro-Betrag.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit betroffen - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Hinweis: Weitere Informationen zur Einkommensteuerveranlagung finden Sie auch auf den Internetseiten des Landes Brandenburg („<http://www.brandenburg.de/land/mdf/st/uebersicht-steuertips.htm>“)

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00-12.30 Uhr
zusätzlich Dienstag 14.00-17.00 Uhr

Für die Finanzämter mit einer Service- und Informationsstelle (zzt. Angermünde, Brandenburg, Finsterwalde, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Potsdam Stadt) gelten folgende Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 17.00 Uhr
Freitag 08.00 - 13.30 Uhr

Oberbürgermeisterwahl Februar 2002 - Wahlhelfer gesucht

Am 24. Februar 2002 sind die Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel aufgerufen, einen/eine neuen/neue Oberbürgermeister/-in zu wählen. Eine Stichwahl am 17. März 2002 macht sich erforderlich, wenn keiner der Bewerberinnen und Bewerber im ersten Wahlgang die gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheiten erreicht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Statistik und Wahlen im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung sind für die Organisation der Wahlen im Stadtgebiet verantwortlich. Dabei sind sie auf die freiwillige Mitarbeit von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt angewiesen. Um die Wahlen 2002 durchführen zu können, werden jeweils ca. 600 Personen in den Wahlvorständen benötigt.

In der Stadt Brandenburg an der Havel leben rund 77.000 Menschen. Hiervon sind etwa 64.000 Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt. Das Stadtgebiet ist in 76 Wahlbezirke und 5 Briefwahlbezirke unterteilt. Den Wahlbezirken wurden Wahllokale in 39 Gebäuden, zumeist Schulen, zugeordnet. Die Briefwahllokale werden auf dem Gelände der Stadtverwaltung in der Potsdamer Straße 18 eingerichtet.

Damit eine Wahl reibungslos funktioniert, erhält jeder Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Dieser setzt sich aus bis zu sieben Bürgerinnen und Bürgern zusammen, die am Wahlsonntag die Stimmabgabe und die Stimmauszählung sicherstellen. Die Vorsteher der Wahlvorstände und deren Stellvertreter erhalten vorab eine kurze Schulung. Die Beisitzer werden durch den Wahlvorsteher informiert. Die Mitarbeit im Wahlvorstand setzt im Übrigen keine besonderen Kenntnisse voraus und kann von jedem Wahlberechtigten geleistet werden. Am Wahltag sind die Wahllokale von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Diese Tätigkeit nimmt nicht den ganzen Tag in Anspruch. Die Beisitzer können in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes bis zu einem halben Wahltag zur freien Verfügung haben. Lediglich am Morgen und nach 18.00 Uhr zur Auszählung müssen alle Wahlvorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes freiwillige Wahlvorstandsmitglied aus der Bevölkerung erhält eine pauschale Entschädigung von 25 Euro.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger melden sich bitte in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt- und Personalamt, Sachgebiet Statistik und Wahlen, Potsdamer Straße 18, Haus 5, Tel.: (0 33 81) 58 10 22.

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brb.brandenburg.de
Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
**Besucheradresse/
Einzelverkauf:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis: DM 2,00, (entspr. 1,02 €)
Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto (entspr. 25,31 €)
Kündigungsfrist: 15. Dezember

